

BGer 1B 159/2016 vom 3. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_159_2016

FR: TF 1B 159/2016 du 3 mai 2016

IT: TF 1B 159/2016 del 3 maggio 2016

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Einzelrichter am Bezirksgericht March verurteilte A._____ wegen vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand zu einer Busse von Fr. 600.--. Dagegen erhob A._____ Berufung und ersuchte um amtliche Verteidigung. Das Kantonsgericht Schwyz wies mit Verfügung vom 30. März 2016 das Gesuch um amtliche Verteidigung ab. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO nicht gegeben seien. Da es sich vorliegend um einen offensichtlichen Bagatellfall handle, sei auch die amtliche Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nicht geboten. Ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung bestehe vorliegend nicht.

E. 2

Mit Eingabe vom 25. April 2016 (Postaufgabe 26. April 2016) führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz vom 30. März 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung des Gesuchs um amtliche Verteidigung führte, nicht auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich demnach nicht, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.